

Feuerwehrangehörige im Strassenverkehr

Grundsatz

Angehörige der Feuerwehr (AdF), die mit ihrem Zivilfahrzeug zu Feuerwehreinsätzen unterwegs sind, haben gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern und auch gegenüber dem Gesetz keine Sonderstellung. Übertritt ein AdF mit dem Zivilfahrzeug oder einem Feuerwehrfahrzeug ohne eingeschaltete besondere Warnvorrichtungen die Verkehrsvorschriften, so hat er bei einer polizeilichen Kontrolle entsprechende Sanktionen zu gewärtigen. Dies z. B. bei ...

- ... Überschreiten der geltenden Maximalgeschwindigkeit;
- ... Überfahren eines Rotlichts oder einer Stopp-Markierung ("Rollstopp");
- ... Fahren in angetrunkenem Zustand oder unter Drogen-/Medikamenteneinfluss;
- ... etc.

Weder die Polizei noch Strafverfolgungsbehörden verfügen über einen gesetzlichen Spielraum und müssen dem geltenden Gesetz die nötige Achtung verschaffen.

Verkehrsregeln

Sämtliche Verkehrsregeln nach dem Strassenverkehrsgesetz und seinen Verordnungen haben für alle AdF die volle Gültigkeit. Dies gilt auch bei Aufgebotsen zur Rettung von Leib und Leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich der AdF auf dem Weg ins Depot oder zum Einsatzort befindet.

Für die Einsatzfahrt mit Blaulicht und Wechselklanghorn gelten die entsprechenden Vorschriften (Art. 100 Ziff. 4 SVG).

Alkohol

Die Promillegrenzen (0,5 ‰ und mehr) sind jederzeit absolut verbindlich.

Dachaufsetzer

Die Verwendung von beleuchteten bzw. blinkenden Dachaufsetzern ("Feuerwehr im Einsatz" etc.) und Blinklichtern jeder Art, sind bei Zivilfahrzeugen verboten. Sie geben dem Verwender auch keinerlei besondere Rechte im Strassenverkehr (Art. 69 und 70 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge).

Verhalten bei Unfällen mit Einsatzfahrzeugen

Grundsatz

Wer einen Unfall mit einem Einsatzfahrzeug hat, leitet sofort die nötigen Massnahmen ein:

- Unfallstelle sichern
- Betreuung von Verletzten
- Aufgebot von Sanität und Polizei
- Information der eigenen Feuerwehr (Kommando oder MWD-Verantwortlicher)
- Ausbau des Datenträgers von Restwegschreiber (RAG) oder Fahrtenschreiber zur Auswertung durch die Polizei
- Fahrer und Fahrzeug verbleiben zur Unfallaufnahme auf Platz.

Ausnahme: Notfall

Wird ein Feuerwehrfahrzeug, das sich in einem Ernstfalleinsatz (Dienstfahrt mit Blaulicht/Sirene) befindet, in einen Unfall verwickelt, so kann die Fahrt mit dem Unfallfahrzeug unter gewissen Umständen fortgesetzt werden (Ersatzfahrer):

- Die Hilfe an Verletzten muss gewährleistet sein.
- Polizei und ggf. Sanität sind aufgeboten worden.
- Das Fahrzeug ist für die Erfüllung des Auftrages dringend nötig (z. B. TLF, ADL, Spezialfahrzeuge etc.)
- Der am Unfall beteiligte Fahrer verbleibt am Unfallort.
- Die Feststellung des Sachverhaltes muss gewährleistet sein;
 - Die Lage der Unfallfahrzeuge/Unfallbeteiligten ist markiert worden (Markierungskreide muss auf jedem Fahrzeug sein);
 - Datenträger von RAG oder Fahrtenschreiber sind zu Händen der Polizei sichergestellt worden.

Sicherstellung der Fahrdaten:

RAG 1000:	Datenkabel lösen.
RAG 2000:	Datenträger (oberes Teil) durch Lösen der 2 Drehschrauben entfernen.
Fahrtenschreiber:	Datenscheibe entfernen.

Zürich, im Februar 2006

KANTONALE FEUERWEHR

Kurt Steiner, Leiter